

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Februar 1980	Nummer 8
--------------	--	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	9. 1. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein	146
2123	11. 1. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	146
2123	14. 1. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	146
236	7. 1. 1980	RdErl. d. Finanzministers Einbau von Meßgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs	146
26	14. 1. 1980	Gem. RdErl. d. Innenministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesundheitliche Überwachung der Ausländer	159
6302	14. 1. 1980	RdErl. d. Finanzministers Begründung von Zahlungsanordnungen; Begründende Unterlagen	159
631	10. 1. 1980	RdErl. d. Finanzministers Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO	159
7124	8. 1. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Finanzministers u. d. Innenministers Bekämpfung der Schwarzarbeit	159
764	9. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. November 1979	160
8300	8. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG); Härteausgleich nach § 89 BVG anstelle von Kinderzuschlag (§ 33 b BVG) und Waisenrente (§ 45 BVG) zur Sicherstellung des Abschlusses einer Schul- oder Berufsausbildung	163
8300	11. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Sachbezugswerte für die Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 16 bis 16f des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 80, 82 und 83 des Soldatenversorgungsgesetzes	164

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
14. 1. 1980	Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	164
15. 1. 1980	Bek. – Öffentliche Sammlungen	164

I.

21220

Beitragsordnung der Ärztekammer Nordrhein

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 9. 1. 1980 - V A 1 - 0810.44

Die von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 5. Mai 1979 beschlossene Neufassung der Beitragsordnung (MBI. NW. S. 1074/SMBI. NW. 21220) ist aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes durch meinen Erlaß v. 15. 5. 1979 für das Haushaltsjahr 1979 genehmigt worden. Diese Befristung habe ich durch Erlaß v. 14. 12. 1979 auf das Haushaltsjahr 1980 ausgedehnt.

- MBI. NW. 1980 S. 146.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 1. 1980 - V A 1 - 0810.64

Die von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein am 9. 12. 1978 beschlossene Änderung der Beitragsordnung (MBI. NW. 1979 S. 718/SMBI. NW. 2123) ist aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes durch meinen Erlaß v. 3. 4. 1979 für das Haushaltsjahr 1979 genehmigt worden. Diese Befristung habe ich durch Erlaß v. 14. 12. 1979 auf das Haushaltsjahr 1980 ausgedehnt.

- MBI. NW. 1980 S. 146.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 1. 1980 - V A 1 - 0810.74

Die von der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe am 18. 11. 1978 beschlossene Ände-

rung der Beitragsordnung (MBI. NW. 1979 S. 776/SMBI. NW. 2123) ist aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes durch Erlaß v. 17. 4. 1979 für das Haushaltsjahr 1979 genehmigt worden. Diese Befristung habe ich durch Erlaß v. 14. 12. 1979 auf das Haushaltsjahr 1980 ausgedehnt.

- MBI. NW. 1980 S. 146.

236

Einbau von Meßgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs

RdErl. des Finanzministers v. 7. 1. 1980 -
B 1013 - 27 - 12 - VI B 5

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) hat die Empfehlung „Einbau von Meßgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs (EnMeß 79)“ aufgestellt, die vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau herausgegeben wurde (s. Anlage).

Anlage

Nach Abschn. 2.2.7 der Betriebsanweisung für Heizungsanlagen in Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen - Heizungsbetriebsanweisung NW (mein RdErl. v. 1. 6. 1979 - SMBI. NW. 236) ist der Verbrauch von Brennstoff, Wärme, Gas, Wasser und elektrischer Energie regelmäßig zu erfassen.

Die AMEV-Empfehlung - EnMeß 1979 - ist bei Bauten des Landes anzuwenden.

Bei bestehenden gebäudetechnischen Anlagen ist zu prüfen, ob der nachträgliche Einbau von Meßgeräten gemäß EnMeß 79 wirtschaftlich noch vertretbar vorgenommen werden kann.

Anweisungen für die Instandhaltung von Meßgeräten werden in Kürze bekanntgegeben werden.

Mein RdErl. v. 23. 7. 1976 (SMBI. NW. 236) wird aufgehoben.

Die AMEV-Empfehlung wird von der Buch- und Offset-Druckerei Seidl, 5300 Bonn-Beuel, Rheindorfer Straße 87 vertrieben.

Anlage
zum RdErl. v. 7. 1. 1980
(SMBL. NW. 236)

Einbau von Meßgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs AMEV-Empfehlung

(EnMeß 79)

**Aufgestellt vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik
staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV)**

**Herausgegeben vom Bundesminister für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau
Bonn 1979**

INHALTSVERZEICHNIS

Einbau von Meßgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs.

- 1. Wärme**
- 2. Elektrischer Strom**
- 3. Kälte**
- 4. Wasser**
- 5. Gas**
- 6. Besondere Anlagen**
- 7. Vorübergehender Einsatz von Meßgeräten**
- 8. Beispiel für RLT-Anlage**

Literaturhinweise

AMEV-EMPFEHLUNG

Einbau von Meßgeräten zum Erfassen des Energie- und Medienverbrauchs.

Bei Neubauten werden erhebliche Investitionen für die notwendige Betriebstechnik getätigt. Nach Inbetriebnahme entstehen entsprechend hohe Energie- und Instandhaltungskosten. Um diese Betriebskosten durch wirtschaftliche Betriebsführung in vertretbaren Grenzen zu halten, ist eine Erfassung der Verbrauchswerte für Brennstoffe, Fernwärme, Kälte, Strom, Wasser und Gas notwendig.

Durch das Erfassen und Auswerten der Verbrauchswerte sollen die betriebswirtschaftlichen Folgerungen für die Betriebsführung gezogen werden können.

Dies ist durch sinnvollen Einbau von Meßgeräten zu ermöglichen. Beim Einbau sind die jeweils gültigen Normen und Einbauvorschriften zu beachten. Die Meßgeräte unterliegen nur dann dem Eichgesetz vom 11. 7. 1969 (BGBl. I S. 759), wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet oder so bereitgehalten werden.

Auf Wartung und Überprüfung der Meßgeräte ist zu achten.

Die nachfolgenden Einbauvorschläge decken die normalen Bedarfsfälle ab. Anderenfalls muß die Zahl, Art und der Einbauort im einzelnen festgelegt werden.

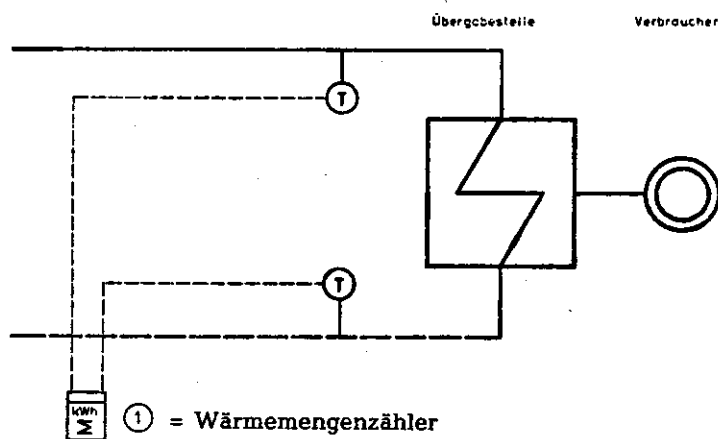
1. Wärme

1.1 Fernwärme

Die Meßgeräte des Fernwärmelieferers sind ausreichend.
Abnehmereigene Meßgeräte sind nicht erforderlich.

SCHEMA 1:

Wärmemengenzähler in einer Gebäudeunterstation für Fremdbezug und für Bezug aus dem eigenen Netz bei indirekter Übergabe



1.2 Heizzentralen

Betriebsstundenzähler je Regelstufe eines Brenners für flüssige oder gasförmige Brennstoffe.

Brennstoffmengenähler je Heizzentrale bei einem oder mehreren Wärmeerzeugern mit stufenlosen (modulierenden) Brennern für flüssige oder gasförmige Brennstoffe.

Wärmemengen-, Dampfmengen- oder Kondensatmengenähler bei einer gesamten installierten Feuerungsleistung ab 3,0 MW.

SCHEMA 2:

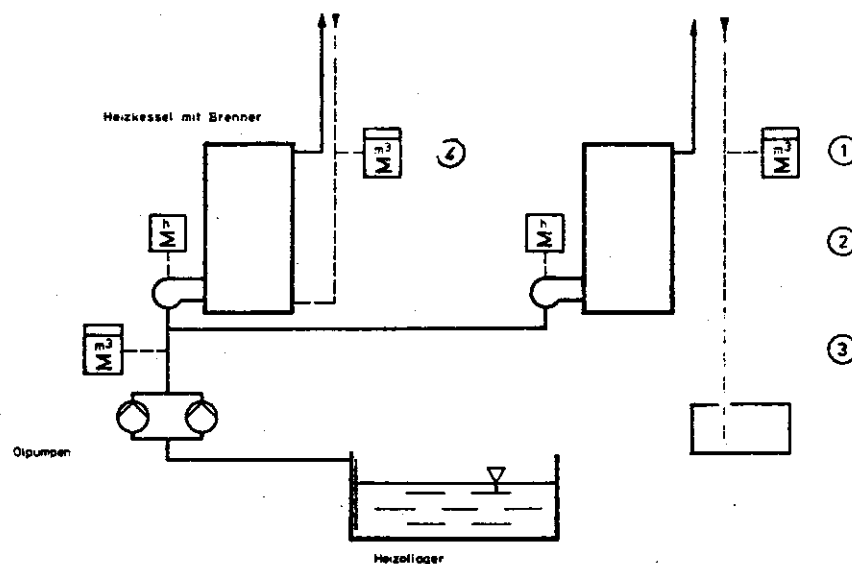
Heizzentrale mit Dampferzeuger und Heizkessel

1 = Kondensatmengenähler

2 = Betriebsstundenzähler

3 = Heizölmengenähler

4 = Wärmemengenähler



1.3 Gebäudeübergabe-, Gebäudeunterstationen

Wärmemengen- bzw. Dampfmengen- oder Kondensatmengenzähler für eine Wärmeleistung ab 3,0 MW je Gebäudeübergabe- und -unterstation.

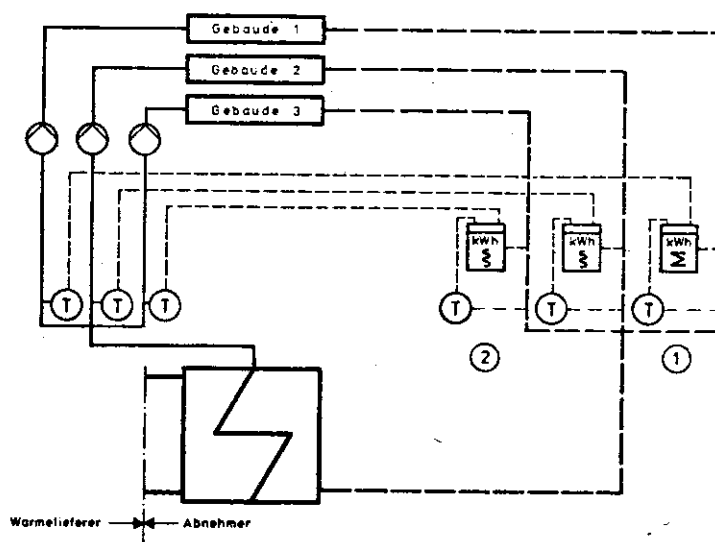
1.4 Bei besonderen Anlagen oder Abnahmebedingungen können Wärmeleistungsmesser je Gebäudeübergabe- oder -unterstation vorgesehen werden.

SCHEMA 3:

Gebäudeübergabestation für mehrere Verbraucher

1 = Wärmemengenzähler

2 = Wärmeleistungsmesser (schreibende Geräte)
nach Ziffer 1.4



2. Elektrischer Strom

2.1 Zentrale Übergabestation

Die Meßgeräte sind je nach Bedingungen des **Energieversorgungsunternehmens (EVU)** ausreichend.

Abnehmereigene Kontrollmeßsätze sind nicht erforderlich.

2.2 Niederspannungshauptverteilungen

2.2.1 Je nach Einspeisung:

Strommessung mit Schleppzeiger

Spannungsmessung mit Phasenumschalter

2.2.2 Je Abgang:

Strommessung mit Schleppzeiger bei Verbrauchern über 10 kW (z.B. Kältemaschinen, Lüftungszentralen).

2.3 Unterverteilungen

Je Anlage:

Strom- und Leistungsmessung bei besonderen Verbrauchern.

2.4 Ersatzstromanlagen

Je Anlage:

Betriebsstundenzähler,

Spannungsmesser,

Strommesser mit Schleppzeiger,

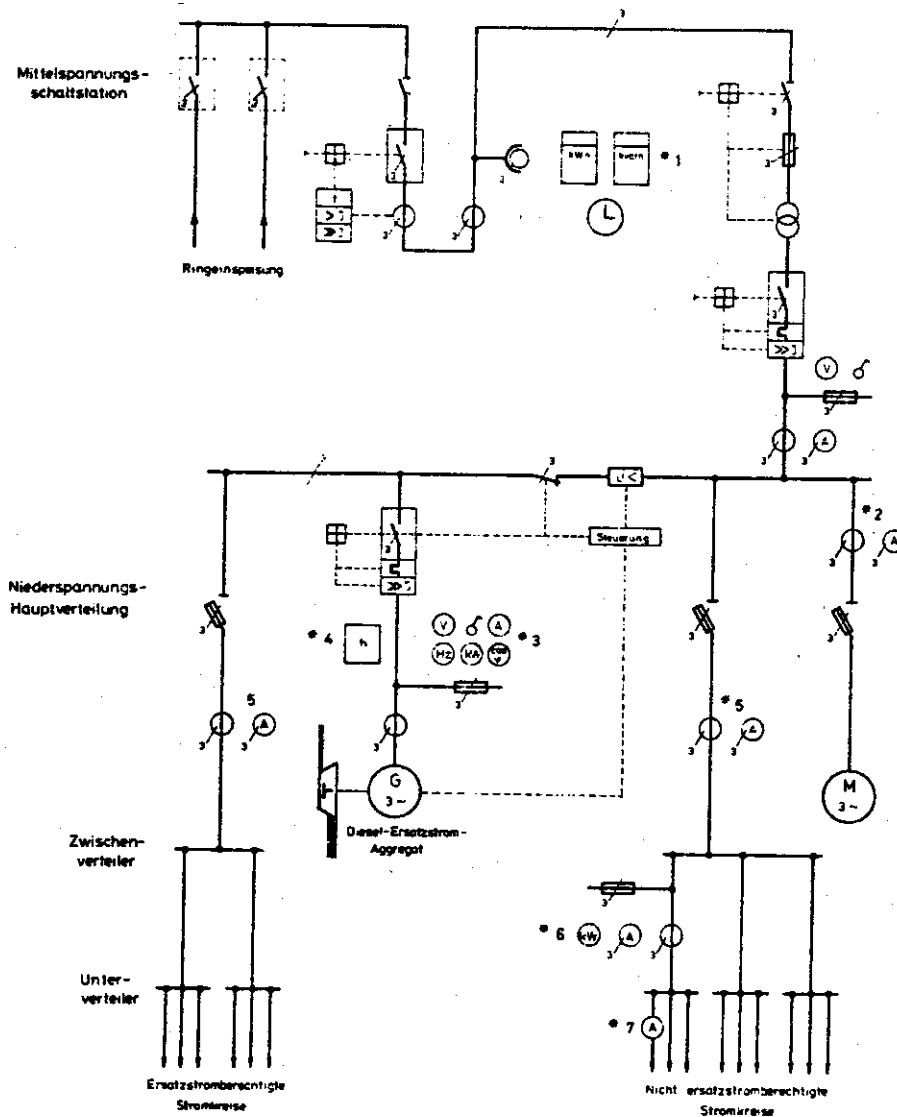
Wirkleistungsmesser mit Schleppzeiger,

Leistungsfaktor ($\cos \varphi$) Messer,

Frequenzmesser als notwendiges Hilfsmittel zur Aufschaltung.

2.5 Betriebsstundenzähler bei elektrischen Verbrauchsmitteln (Motoren) mit über 2 kW.

2.6 Bei besonderen Anlagen oder Abnahmebedingungen können schreibende Leistungsmesser vorgesehen werden.



Stromversorgung mit Ringeinspeisung und ESA

- (1) Messung des Gesamtwirkverbrauchs (kWh) evtl. Doppeltarifstromzähler sowie Messung des Blindstroms (kvarh) und Maximummessung (kW)
- (2) Strommesser für besondere Verbraucher
- (3) Messung von V, A, kW, $\cos \varphi$ und HZ
- (4) Betriebsstundenzähler
- (5) Strommesser mit Schleppzeiger
- (6) Leistungsmesser bzw. Stromzähler für bes. Institute
- (7) Strommesser mit Schleppzeiger

3. Kälte

3.1 Kältezentrale

Betriebstundenzähler je Verdichter

Kältemengenzähler für Anlagen mit einer Kälteleistung ab 50 kW;

in der Regel reicht eine Strommessung nach Ziffer 2.2.2 aus.

3.2 Gebäudeübergabe-, -unterstationen

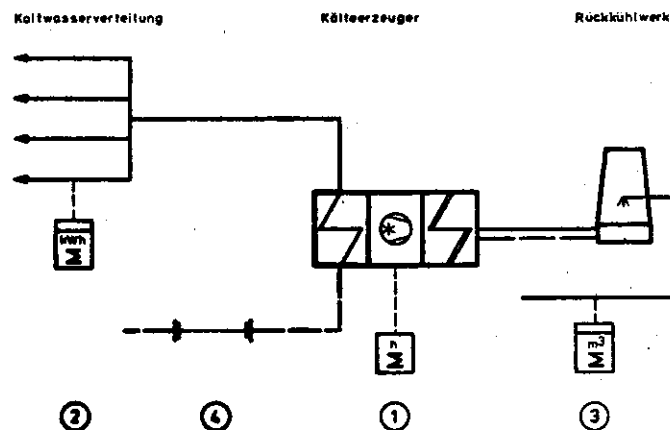
Kältemengenzähler für eine Kälteleistung ab 50 kW

3.3 Bei besonderen Anlagen oder Abnahmebedingungen können Kälteleistungsmesser vorgesehen werden.

3.4 Wird Trinkwasser zur Kühlung verwendet, sind Wassermengenzähler so einzubauen, daß die für Kühlzwecke verbrauchte Trinkwassermenge erfaßt werden kann.

SCHEMA 5:

- 1 = Betriebsstundenzähler
- 2 = Kältemengenzähler
- 3 = Wassermengenzähler für nachzuspeisendes Kühlwasser
- 4 = Meßstrecke für Kaltwasser.



4. Wasser

4.1 Zentrale Übergabe

Die Meßgeräte des Lieferers sind ausreichend.
Abnehmereigene Meßgeräte sind nicht erforderlich.

4.2 Gebäudeunterstation

Wassermengenzähler je Gebäude.

4.3 Für verbrauchsintensive Abnehmerkreise

(z.B. Laboratorien, Wasseraufbereitung, Brauchwasser, Rückkühlwerke, Wäscherei) können einzelne Wassermengenzähler vorgesehen werden.

5. Gas

5.1 Zentrale Übergabe

Die Meßeinrichtungen des Versorgungsunternehmens sind ausreichend.
Abnehmereigene Meßgeräte sind nicht erforderlich.

5.2 Für verbrauchsintensive Abnehmerkreise

(z.B. Laboratorien, Glasbläserei) können einzelne Gasmengenzähler vorgesehen werden.

6. Besondere Anlagen

Bei besonderen Anlagen oder Abnahmebedingungen, bei wesentlichen Verbräuchen oder Sondermedien, sowie bei Anlagen mit eigener Kostenstelle können abweichend von den vorstehenden Festlegungen auch dann Meßgeräte eingebaut werden, wenn eine wirtschaftliche Betriebsführung dies erfordert.

7. Vorübergehender Einsatz von Meßgeräten

In Abstimmung mit dem Nutzer können Meßstrecken für den vorübergehenden Einbau von anzeigenden oder schreibenden Meßgeräten vorgesehen werden.

8. Beispiel für RLT-Anlage

Betriebsstundenzähler je Ventilator für raumluftechnische Zentralanlagen mit Filterung und mindestens einer thermodynamischen Behandlungsfunktion (z.B. Heizen, Kühlen, Befeuchten) für die Zuluft.

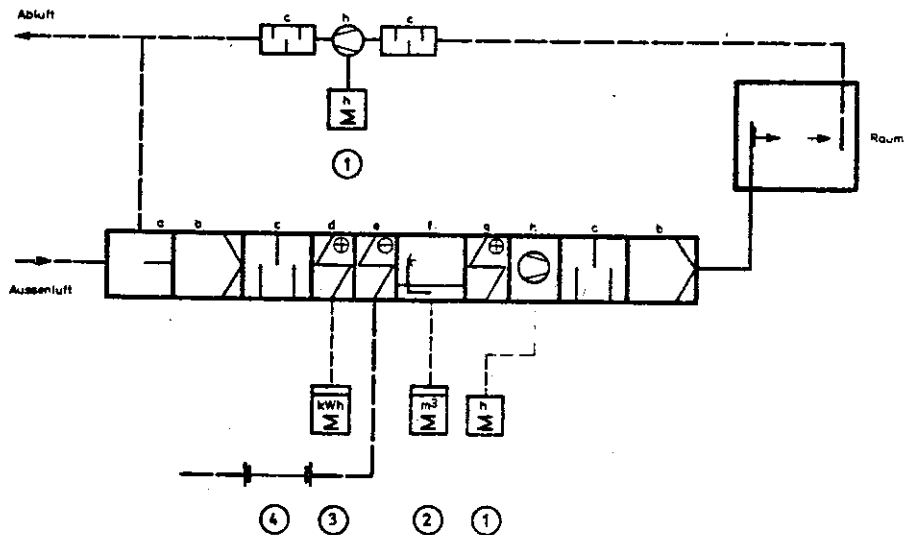
Betriebsstundenzähler für Ventilator je Luftförderanlage (z.B. Fortluftanlage) ab 10.000 m³/h Luftvolumenstrom

SCHEMA 6:

Raumluftechnische Kammerzentrale

- 1 = Betriebsstundenzähler für Ventilator
- 2 = Wasserzähler für Befeuchtung
- 3 = Wärmemengenzähler für z.B. Vorerhitzer
- 4 = Meßstrecke z.B. für Kühler

- a = Mischkammer
- b = Filter
- c = Schalldämpfer
- d = Vorerhitzer
- e = Kühler
- f = Befeuchter
- g = Nacherhitzer
- h = Ventilator



Literaturhinweise:

- Anweisung für den Betrieb von zentralen Heizungs- und Brauchwassererwärmungsanlagen (HB-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden (Heizungsbetriebsanweisung – HBeA –)
- und
- Muster einer Anweisung für die Erfassung von Verbrauchswerten für die Ver- und Entsorgung in Liegenschaften (Energieverbrauchserfassungsanweisung – EVA –)

Aufgestellt vom AMEV, Herausgegeben vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, 1977.

- Empfehlung für den Einbau von Meßeinrichtungen zur Erfassung von Gebäudebetriebskosten wissenschaftlicher Hochschulen.

Zentralarchiv für Hochschulbau, Information 14.

26

Gesundheitliche Überwachung der Ausländer

Gem. RdErl. d. Innenministers - I C 3/43.327 -
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales -
V A 2 - 0201.911 - v. 14. 1. 1980

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 29. 9. 1978 (SMBl. NW. 26) wird wie folgt geändert:

1 Nummer 2.2 erhält folgende Fassung:

Bei Ausländern aus EWG-Staaten ist eine ärztliche Untersuchung nur dann zu fordern, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfüllen.

2 Die bisherigen Nrn. 2.2 und 2.3 erhalten die Nrn. 2.3 und 2.4.

3 Absatz 2 in Nr. 6 wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 159.

6302

Begründung von Zahlungsanordnungen Begründende Unterlagen

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 1. 1980 -
I D 3 - 0070 - 10.1

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof bestimme ich, daß Schriftstücke, die für eine Reihe von Jahren zur Begründung einer Vielzahl von einmaligen oder wiederkehrenden Zahlungen dienen (z. B. Mietverträge, Wartungsverträge, Reinigungsverträge, Stromlieferungsverträge) und während dieser Zeit bei den anordnenden Stellen noch benötigt werden, gem. Nr. 10.1 VV zu § 70 LHO als begründende Unterlagen bei den anordnenden Stellen zurückzubehalten sind. Nr. 10.3 VV zu § 70 LHO ist zu beachten. Soweit solche Schriftstücke noch als Dauerbelege im Sinne der §§ 65 und 98 der inzwischen außer Kraft getretenen Reichsrechnungslegungsordnung (RRO) bei den Kassen aufbewahrt werden, sind sie an die anordnenden Stellen zurückzugeben.

- MBl. NW. 1980 S. 159.

631

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (Vorl. VV-LHO) Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 1. 1980 -
I D 5 - 0034 - 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (MBl. NW. S. 189/SMBl. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1979 auf 7,5 v. H.

Die im Laufe des Jahres 1979 auf Anfrage bekanntgegebenen Vomhundertsätze bleiben unberührt.

- MBl. NW. 1980 S. 159.

7124

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - II/C 1 - 41 - 25 - 2/80,
d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales -
II C 1 - 3403.2 -, d. Finanzministers -
S 0720 - 12 - VA 3 - u. d. Innenministers -
I C 3/7022.14 - v. 8. 1. 1980

1 Bekämpfung der Schwarzarbeit als gemeinsame Aufgabe

Die Schwarzarbeit hat sich in zunehmendem Maße zu einem wirtschafts- und sozialpolitischen Störfaktor

entwickelt. Sie löst in der Öffentlichkeit breites Unbehagen aus. Vor allem das Handwerk, insbesondere das Bauhandwerk, beklagt alljährlich beträchtliche Umsatzeinbußen. Schwarzarbeit gefährdet Arbeitsplätze und verhindert die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß. Sie beeinträchtigt durch mangelnde Gewährleistung die Verbraucherinteressen. Unter dem Gesichtspunkt des freien Wettbewerbs und der Chancengleichheit am Markt führt sie zu Wettbewerbsverzerrungen. In vielen Fällen werden steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen nicht beachtet. Dadurch entstehen dem Staat und der Gemeinschaft der Versicherten Ausfälle an Steuer- bzw. Beitragseinnahmen in beachtlicher Höhe.

Die schädlichen Folgen der Schwarzarbeit zwingen zur intensiven Bekämpfung. Die geplante Verschärfung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit allein reicht nicht aus, die Ermittlung und Ahndung von Schwarzarbeit nachhaltig und wirkungsvoll zu verbessern. Erforderlich ist daher gleichzeitig eine über das bestehende Maß hinausgehende Zusammenarbeit der Behörden untereinander und mit den betroffenen Wirtschaftskreisen. Neben der konsequenten Beachtung und Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geht es dabei um eine bessere Koordination in der Arbeitsweise der Behörden und Körperschaften, die mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit befaßt sind.

2 Intensivere Verfolgung der Schwarzarbeit durch die Ordnungsbehörden

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit handelt ordnungswidrig, wer aus Gewinnsucht Dienst- oder Werkleistungen für andere in erheblichem Umfange erbringt, obwohl er der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung). Ordnungswidrig handelt auch, wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen erheblichen Umfanges eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 1 Abs. 1 genannten Vorschriften erbringen.

Gemäß § 117 Abs. 1 Nr. 1 der Handwerksordnung (HwO) handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 1 HwO - also ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein - ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreibt.

Gemäß § 16 Abs. 3 HwO kann die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag der Handwerkskammer die Fortsetzung des Betriebes untersagen, wenn der selbständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeübt wird.

2.2 Zuständige Behörden

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der o. a. Ordnungswidrigkeiten und der Untersagung eines Handwerksbetriebes nach § 16 Abs. 3 HwO sind die Kreisordnungsbehörden.

2.3 Aufgabe der Ordnungsbehörden

Die Verhütung und Bekämpfung von Schwarzarbeit gehört mit zu den Aufgaben der Ordnungsbehörden im Rahmen der Gefahrenabwehr. Die Begehung von Ordnungswidrigkeiten stellt stets auch eine Störung der öffentlichen Sicherheit dar.

Die Ordnungsbehörden sind daher gehalten, die Verfolgung der unter 2.1 aufgezeigten Ordnungswidrigkeiten zu intensivieren. Dabei sind die Besonderheiten der Schwarzarbeit zu berücksichtigen. Die örtlichen Ordnungsbehörden sollen Baustellen auch nach Feierabend daraufhin überprüfen, ob Verstöße gegen die unter 2.1 aufgeführten Vorschriften vorliegen. Werden Verstöße festgestellt, sind sie unverzüglich den für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zuständigen Kreisordnungsbehörden mitzuteilen.

Die Kreisordnungsbehörden haben die festgestellten oder die ihnen mitgeteilten Verstöße unverzüglich zu verfolgen und mit einer angemessenen Geldbuße zu ahnden.

2.4 Örtliche Ordnungsbehörden als Gewerbeanmeldungsbehörden

Die örtlichen Ordnungsbehörden, als zuständige Anmeldebehörden nach § 14 Gewerbeordnung, werden nochmals eindringlich auf die Beachtung der Ausführungsanweisung zu den §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung – RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 1. 1962 (SMBl. NW. 71011) – hingewiesen.

Bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht sowie bei Wegfall der besonderen gesetzlichen Voraussetzungen nach der Anmeldung eines Gewerbebetriebes ist sofort die zuständige Kreisordnungsbehörde zu unterrichten. Ferner empfiehlt es sich, die zuständige Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer einzuschalten, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

3 Mitteilungen an die Ordnungsbehörden

3.1 Polizei-, Bauaufsichts- und Gewerbeaufsichtsbehörden

Ergeben sich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für die Polizei-, Bauaufsichts- oder Gewerbeaufsichtsbehörden Anhaltspunkte dafür, daß Verstöße gegen die unter 2.1 angeführten Bestimmungen vorliegen, so sind unverzüglich die Kreisordnungsbehörden zu unterrichten, die dann entsprechend 2.3 verfahren.

3.2 Ergeben sich beim Beitragseingang und seiner Überwachung oder bei Inanspruchnahme von Leistungen für die Versicherungsträger (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften) oder die Bundesanstalt für Arbeit Anhaltspunkte für den Verdacht von Verstößen gegen die unter 2.1 angeführten Bestimmungen, so werden die genannten Stellen gebeten, wie unter 3.1 zu verfahren.

3.3 Handwerksorganisationen, Industrie- und Handelskammern

Bei den Ermittlungen sind die Ordnungsbehörden vor allem auf die Mithilfe der Handwerksorganisationen (Handwerkskammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen) sowie der Industrie- und Handelskammern und deren Mitglieder angewiesen. Diese sind am ehesten in der Lage, Schwarzarbeitsfälle zu entdecken und Hinweise entgegenzunehmen. Diese Organisationen werden daher ebenfalls gebeten, ihre Bemühungen zu verstärken, Kontakt mit den zuständigen Ordnungsbehörden zu halten und von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

4 Mitteilung eingeleiteter Verfahren durch die Kreisordnungsbehörden an andere Behörden und Körperschaften

Werden von den Kreisordnungsbehörden Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verletzung der unter 2.1 genannten Vorschriften eingeleitet und ergeben sich aufgrund des Ergebnisses der Ermittlungen Anhaltspunkte dafür, daß Beiträge nicht abgeführt oder vorerhalten, Leistungen unberechtigt in Anspruch genommen oder Steuern hinterzogen worden sind, so informiert die Kreisordnungsbehörde die zuständigen Stellen (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaften, Arbeitsamt, Finanzamt).

5 Maßnahmen der Finanzbehörden zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Im Rahmen ihrer Aufgabe, die Steuern nach Maßgabe der Gesetze gleichmäßig festzusetzen und zu erheben, haben die Finanzbehörden auch auf die steuerliche Erfassung von Schwarzarbeitern zu achten (§§ 85, 88 AO). Wegen der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) dürfen die Finanzbehörden jedoch andere Behörden über ihre Feststellungen regelmäßig nicht unterrichten.

Möglichkeiten zur Aufdeckung von Schwarzarbeitsfällen bestehen insbesondere im Rahmen der Prüfung von im Besteuerungsverfahren eingereichten, bei Außenprüfungen vorgelegten oder bei Steuerfah-

dungsprüfungen aufgefundenen Belegen. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Überprüfung von Ausgaben für Baumaßnahmen zu, wenn steuerliche Vergünstigungen z. B. nach § 7 b EStG geltend gemacht werden. Hierbei haben die Finanzämter und die sonstigen prüfenden Stellen der Finanzverwaltung insbesondere auf Rechnungen, Quittungen und ähnliche Unterlagen zu achten, die keinen Firmenaufdruck tragen oder andere Merkmale aufweisen, aus denen auf eine möglicherweise steuerlich nicht erfaßte Tätigkeit geschlossen werden kann. In allen geeigneten Fällen sind dabei Kontrollmitteilungen zu fertigen und dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt des der Schwarzarbeit Verdächtigen zu übersenden. Das Wohnsitzfinanzamt prüft unverzüglich nach, ob die Angaben in der Kontrollmitteilung steuerlich erfaßt sind. Andernfalls veranlaßt es umgehend das Erforderliche zur Festsetzung und Erhebung der Steuern sowie bei entsprechendem Verdacht auch eine steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Überprüfung.

Das gleiche gilt hinsichtlich der den Finanzbehörden zugehenden Mitteilungen anderer Behörden und Stellen, so der Ordnungsbehörden, der Handwerkskammern und der Industrie- und Handelskammern, über festgestellte Fälle von Schwarzarbeit.

Diese Mitteilungen sind – wie die eigenen Kontrollmitteilungen der Finanzverwaltung – ebenfalls unverzüglich auszuwerten. Dem Verdacht einer Steuerverkürzung durch Schwarzarbeit ist auch in sonstigen Fällen umgehend nachzugehen. Offensichtliche Bagatelldfälle brauchen nicht aufgegriffen zu werden.

6 Maßnahmen der Vergabebehörden

Die Vergabebehörden für öffentliche Aufträge handwerklicher Leistungen werden darauf hingewiesen, daß nach den Verdingungsordnungen öffentliche Aufträge nur an zuverlässige Bewerber vergeben werden dürfen. § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. e der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A, räumt den öffentlichen Auftraggebern ausdrücklich die Möglichkeit ein, von den Bewerbern zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit den Nachweis der Eintragung in das Berufsregister – d. h. auch in die Handwerksrolle – verlangen zu können. Es wird empfohlen, von den Bewerbern stets den entsprechenden Nachweis sowie bei größeren Aufträgen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts zu verlangen.

Ist die Vergabe an einen Generalunternehmer vorgesehen, so soll durch entsprechende Vertragsgestaltung sichergestellt werden, daß Vergaben an Subunternehmer nur an qualifizierte Unternehmen im o. g. Sinne durchgeführt werden dürfen. Es empfiehlt sich, darauf bereits im Rahmen des Wettbewerbs hinzuweisen.

– MBl. NW. 1980 S. 159.

764

Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeits- pädagogischer Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. November 1979

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 9. 1. 1980 – II/A 1 – 182 – 58 – 3/80

Mit Erlaß vom 9. 1. 1980 habe ich gemäß § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), in Verbindung mit § 41 Satz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), die Prüfungsordnung des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. November 1979 genehmigt.

Nachstehend gebe ich den Text der Prüfungsordnung bekannt.

**Prüfungsordnung
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und
Giroverbandes für die Durchführung von Prüfungen
zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer
Kenntnisse gemäß § 3 der Ausbilder-Eignungs-
verordnung öffentlicher Dienst
vom 16. November 1979**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst vom 16. Juli 1976 (BGBl. I S. 1825), geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1978 (BGBl. I S. 976), in Verbindung mit § 3 Nr. 2 Buchst. b der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1979 (GV. NW. S. 14), - SGV. NW. 7123 - wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme von Prüfungen errichtet der Westfälisch-Lippische Sparkassen- und Giroverband (im folgenden „Verband“ genannt) Prüfungsausschüsse.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- a) zwei Beauftragten der Arbeitgeber
- b) zwei Beauftragten der Arbeitnehmer
- c) dem Leiter der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule (im folgenden „Schulleiter“ genannt) und einem Dozenten der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter. Der Schulleiter kann nur von einem hauptamtlichen Dozenten der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule vertreten werden.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Verbandsvorsteher für die Dauer von drei Jahren berufen.

(4) Die Arbeitnehmermitglieder und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bereich des Verbandes bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Verbandsvorsteher gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft der Verbandsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe sich an die Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in den Prüfungsausschüssen der Westfälisch-Lippischen Sparkassenschule anlehnt.

§ 3

Befangenheit

(1) Bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Verbandsvorsteher mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft der Verbandsvorsteher, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann der Verbandsvorsteher die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

**Vorsitz, Beschlußfähigkeit
und Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, darunter mindestens ein Beauftragter der Arbeitgeber, ein Beauftragter der Arbeitnehmer sowie der Schulleiter oder sein Stellvertreter,

mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Verbandsvorstehers.

§ 6

Geschäftsführung

(1) Der Schulleiter regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 19 Abs. 6 bleibt unberührt.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Prüfungen werden nach dem Bedarf vom Schulleiter angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.

(2) Die Prüfungstermine werden den Teilnehmern an den Seminaren für Ausbilder bei Beginn des Seminars bekanntgegeben; Bewerbern, die an Ausbilderseminaren einer anderen Institution teilgenommen haben, werden die Prüfungstermine spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zugelassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 76 BBiG nachweist, ohne daß das 24. Lebensjahr vollendet zu sein braucht, und an einem Seminar für Ausbilder teilgenommen hat.

§ 9

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Schulleiter. Hält dieser die Zulassungsvoraussetzungen

zur Prüfung nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Hilfs- und Arbeitsmittel mitzuteilen.

III. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 10

Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer den Erwerb der in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst aufgeführten Kenntnisse nachzuweisen.

§ 11

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Die schriftliche Prüfung soll i. d. R. insgesamt fünf Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit der Sachgebiete „Planung und Durchführung der Ausbildung“, „Der Jugendliche in der Ausbildung“ und „Rechtsgrundlagen“ bestehen. Sie kann an einem Termin oder, gegliedert nach Sachgebieten, an mehreren Terminen stattfinden.

(3) Die mündliche Prüfung soll die in § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst genannten Sachgebiete umfassen und je Prüfungsteilnehmer i. d. R. eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll der Prüfungsteilnehmer eine praktische Unterweisung (Unterweisungsprobe) durchführen. Nur in Ausnahmefällen darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Dozenten beauftragen, Prüfungsfragen zu stellen.

§ 12

Prüfungsaufgaben

Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungsaufgaben fest. Die Aufgaben sind geheimzuhalten.

§ 13

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der obersten Aufsichtsbehörde und des Berufsbildungsausschusses beim Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann andere Personen als Zuhörer zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 14

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Schulleiter die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 16

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Einen Prüfungsteilnehmer, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit eine Täuschung ver-

sucht oder begeht oder den Prüfungsablauf erheblich stört, kann der Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über den endgültigen Ausschuß und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 17

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt, das gleiche gilt, wenn der Prüfungsbewerber zur Prüfung nicht erscheint.

(2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes). Wird ein wichtiger Grund nicht nachgewiesen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Bei Prüfungen an mehreren Terminen im Sinne des § 11 Abs. 2 gelten die Absätze 1-2 sinngemäß jeweils für jeden Termin.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung der Prüfungsergebnisse, Wiederholung

§ 18

Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100-92 Punkte;
- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92-81 Punkte;
- eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81-67 Punkte;
- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67-50 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50-30 Punkte;
- eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30-0 Punkte.

§ 19

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt nach Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Sachgebieten und in der Unterweisungsprobe gemeinsam die Einzelergebnisse sowie das Gesamtergebnis fest.

(2) Dem Prüfungsteilnehmer soll vor der mündlichen Prüfung der Bewertungsvorschlag seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten bekanntgegeben werden.

(3) Die vier Sachgebiete gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst und die Unterweisungsprobe sind gesondert zu bewerten. Die Punktwerte der schriftlichen und die der mündlichen Prüfung in einem Sachgebiet werden zusammengefaßt und zur Ermittlung des Endwertes durch die Zahl 2 dividiert.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den vier Sachgebieten und der Unterweisungsprobe jeweils mindestens 50 von 100 Punkten erreicht worden sind.

(5) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach Abschluß der Prüfung mitzuteilen.

(6) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20

Prüfungszeugnis

(1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, daß er die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst durch die Prüfung nachgewiesen hat.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem

- a) die Personalien des Prüfungsteilnehmers
- b) das Datum des Bestehens der Prüfung
- c) die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Schulleiters
- d) das Verbandssiegel.

§ 21

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer vom Verband einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Sachgebiete anzugeben, in denen er nicht mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat; dies gilt auch für die Unterweisungsprobe.

(2) In dem Bescheid ist auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 22 hinzuweisen.

§ 22

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Sachgebieten und der Unterweisungsprobe zu befreien, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 23

Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Verbandes sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder -teilnehmer mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 24

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift gemäß § 19 Abs. 6 sind 10 Jahre nach Abschluß der Prüfung aufzubewahren.

§ 25

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung gilt von dem auf ihre Bekanntgabe folgenden Tage ab.

8300

Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) Härteausgleich nach § 89 BVG anstelle von Kinderzuschlag (§ 33 b BVG) und Waisenrente (§ 45 BVG) zur Sicherstellung des Abschlusses einer Schul- oder Berufsausbildung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 8. 1. 1980 - II B 4 - 4280 (2/80)

Zur Sicherstellung des Abschlusses einer Schul- oder Berufsausbildung kann ein Härteausgleich nach § 89 BVG anstelle von Kinderzuschlag nach § 33 b BVG oder von Waisenrente nach § 45 BVG gewährt werden, wenn der Rechtsanspruch nach diesen Vorschriften, die Verlängerungstatbestände des § 33 b Abs. 4 Satz 5 bis 7 bzw. des § 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 BVG inbegriffen, weggefallen ist.

Der Härteausgleich hat vor allem Bedeutung, wenn der/die Auszubildende den Abschluß der Gesamtausbildung über den zweiten Bildungsweg anstrebt. In diesen Fällen ist die Gewährung eines Härteausgleichs nach § 89 BVG gerechtfertigt, wenn

1. ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und
2. der/die Auszubildende bei Wegfall des Rechtsanspruchs auf Kinderzuschlag oder Waisenrente die förderungsfähige Höchststudienzeit nach der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FörderungshöchstdauerV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 1047) wenigstens zur Hälfte zurückgelegt hat.

Ob ein wirtschaftliches Bedürfnis für einen Härteausgleich besteht, ist nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 2 zu § 89 BVG zu beurteilen. Für die Beantwortung der Frage, ob der/die Auszubildende wenigstens die Hälfte der förderungsfähigen Höchststudienzeit zurückgelegt hat, ist das Studium maßgebend, das im Zeitpunkt des Wegfalls des Rechtsanspruchs betrieben wird. Absolvierte Studiensemester eines anderen Studienfachs sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie von der Hochschule oder Fachhochschule auf das maßgebende Studium angerechnet werden. Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Antragsteller auf die allgemeinen Förderungsrichtlinien außerhalb der Kriegsopferversorgung zu verweisen.

Der Ausgleich anstelle von Kinderzuschlag oder Waisenrente ist in der Regel längstens bis zum Ablauf der das Studienfach geltenden Höchstförderungszeit nach der FörderungshöchstdauerV zu bewilligen. Die Gewährung der Leistung bis zu diesem Zeitpunkt hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allgemein zugestimmt. Wird das Studium nicht bis zum Ablauf der Höchstförderungszeit abgeschlossen und beantragt der Beschädigte oder die Waise die Weitergewährung des Härteausgleichs, ist mir unter Beifügung der Versorgungsakten zu berichten.

Bei einer Schul- oder Berufsausbildung, die kein Studium über den zweiten Bildungsweg betrifft, ist die Gewährung des Härteausgleichs gerechtfertigt, wenn

1. ein wirtschaftliches Bedürfnis vorliegt und
2. der fehlende Ausbildungsabschluß im Zeitpunkt des Wegfalls des Rechtsanspruchs auf Gründe zurückzuführen ist, die der/die Auszubildende nicht zu vertreten hat.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Entscheidungspraxis wird in diesen Fällen gemäß § 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung dem Landesversorgungsamt die Zustimmung zur Gewährung der Leistung vorbehalten.

Meine RdErl. v. 19. 12. 1962 und 17. 5. 1971 (MBL. NW. 1979 S. 1013) - SMBl. NW. 8300 - werden aufgehoben.

8300

Bundesversorgungsgesetz

Sachbezugswerte für die Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 16 bis 16 f des Bundesversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 80, 82 und 83 des Soldatenversorgungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 1. 1980 - II B 2 - 4081 (3/80)

Folgende Sachbezugswerte sind ab sofort für die Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 16 ff des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) maßgebend:

a) Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, Wehrübungen) und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Bezüge nach dem Wehrsoldgesetz:

Art der Sachbezüge	Bewertung in DM monatlich		
	Mannsch.	Uffz.	Offz.
Verpflegung	207	207	207
Bekleidung einschl. Reinigung der Leibwäsche	76	76	76
freie Heilfürsorge	166,76	166,76	166,76

Unterkunft:

BesGruppe A 1 bis A 4 (Mannschaftsdienstgrade)	65,50
BesGruppe A 5 bis A 6 (Unteroffiziere)	107,80
BesGruppe A 7 u. höher (Feldwebel, Offiziere)	123,20

Außerdem erhalten die oben genannten Soldaten Wehrsold gemäß nachstehender Tabelle (Anlage zu § 2 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 23. Januar 1978 - BGBl. I S. 157):

Wehrsold

Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagesatz DM
1	Grenadier	6,50
2	Gefreiter	8,—
3	Obergefreiter	8,50
4	Hauptgefreiter	9,50
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	11,—
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	12,—
7	Stabsfeldwebel, Leutnant	13,—
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	14,—
9	Hauptmann	15,—
10	Major, Stabsarzt	16,—
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	17,—
12	Oberst, Oberstarzt	18,—
13	Generäle	20,—

b) Soldaten auf Zeit:

Für Soldaten auf Zeit sind mit folgender Abweichung die Sätze wie zu a) anzusetzen:

1. Der Sachwert Bekleidung beträgt für Soldaten auf Zeit 33,- DM. Dieser Betrag gilt auch für Offiziere, die nicht Selbsteinkleider sind. Offiziere, die Selbst-einkleider sind, erhalten keinen Sachbezug Bekleidung.
2. Der Sachbezug Unterkunft ist nur anzusetzen, wenn unentgeltliche Unterkunft tatsächlich gewährt worden ist.

Meinen RdErl. v. 25. 4. 1978 (SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

- MBI. NW. 1980 S. 164.

II.**Innenminister****Ungültigkeit von Dienstaussweisen**

Bek. d. Innenministers v. 14. 1. 1980 -
II C 4/15 - 20.96

Der Dienstaussweis Nr. 1122 der Auszubildenden Vera Kisters, geboren am 7. 3. 1963 in Oberhausen, wohnhaft in 4200 Oberhausen, Leuthenstr. 15, ausgestellt am 1. 8. 1978 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausswises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, 4000 Düsseldorf, Völklinger Str. 49, zurückzugeben.

- MBI. NW. 1980 S. 164.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 15. 1. 1980 -
I C 1/24 - 12.14

Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen, Lübecker Straße 8-10, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Dezember 1980 im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

- MBI. NW. 1980 S. 164.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 888 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X